



Heil- und Sonderpädagogik

Kulig, Schirbort, Schubert (Hrsg.)

Empowerment behinderter Menschen

Theorien, Konzepte, Best-Practice

Kohlhammer

Wolfram Kulig
Kerstin Schirbort
Michael Schubert (Hrsg.)

Empowerment behinderteter Menschen

Theorien, Konzepte, Best-Practice

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

1. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© 2011 W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Umschlag: Gestaltungskonzept Peter Horlacher

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart

Printed in Germany

ISBN 978-3-17-021981-6

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
-------------------	---

I Einleitung

Johannes Schädler

Full citizenship – Anmerkungen zur Entwicklung der Bürgerrechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten	15
--	----

Werner Schlummer

Empowerment – Grundlage für erfolgreiche Mitwirkung und Teilhabe	31
--	----

II Empowerment in Alltag und Praxis

Barbara Vieweg

Selbstbestimmt Leben – das Original	49
---	----

Stefan Göthling und Kerstin Schirbort

People First – eine Empowermentbewegung von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Ein Blick zurück und einer nach vorne	57
---	----

Christine Preißmann

Empowerment und Autismus	67
------------------------------------	----

Monika Seifert

Inklusiv wohnen – Annäherung aus sozialräumlicher Perspektive	75
---	----

Jutta Hollander

Den Ruhestand gestalten. Wie Menschen auf dem Weg in den Ruhestand unterstützt werden können	87
--	----

Milly Assmann

Individuelle Lebensstilplanung (ILP) – ein Instrument zur personenzentrierten Unterstützungsplanung für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf	99
---	----

Harald Goll

Menschenbild, Empowerment und Inklusion	109
---	-----

Angela Brosch & Günther Opp

Positive Peerkultur – ein Konzept zur praktischen Umsetzung von Empowermentkonzepten	119
--	-----

<i>Ernst Wüllenweber</i>	
Verhaltensauffälligkeiten und psychische Störungen – eine entpathologisierende Sicht aus dem Empowermentparadigma.	
Ein Essay	129

<i>Michael Schubert</i>	
Positive Verhaltensunterstützung als Beitrag zum Empowerment von Menschen mit geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten . . .	141

III Empowerment in Wissenschaft und Forschung

<i>Katrin Pittius</i>	
„Ich lass mich nicht mehr ausbremsen!“ – Zum Zusammenhang von Netzwerken und Empowerment bei (körper-)behinderten Frauen	161

<i>Theo Klauß</i>	
Empowerment von Eltern schwerbehinderter Kinder in der Frühförderung	173

<i>Eberhard Grüning</i>	
Emotionale Kompetenz in Empowerment-Prozessen	189

<i>Martin Krussek</i>	
Ressourcen und Strategien zum selbstbestimmten Leben	201

<i>Saskia Schuppener</i>	
Empowerment und Identitätsentwicklung bei Menschen mit Behinderungserfahrungen	209

<i>Vico Leuchte</i>	
„Der Reiz des Machbaren“ – einige Ergebnisse und Reflexionen aus einem Projekt zur Reduktion von Psychopharmaka bei geistig behinderten Menschen	223

<i>Jörn Bettels</i>	
„Empowert in Arbeit – ein biografischer Rekonstruktionsversuch“ . . .	245

<i>Ernst Wüllenweber</i>	
Professionalität und Empowerment – kein Gegensatz	257

<i>Oliver Koenig & Tobias Buchner</i>	
(Inklusive) Forschung als Empowerment?	267

IV Ausblick

<i>Otto Speck</i>	
Soziale Inklusion als pädagogische Idee und gesellschaftliche Herausforderung	285

Verzeichnis der AutorInnen und Herausgeber	295
--	-----

Vorwort

Die konzeptionellen und praktischen Entwicklungen in Behindertenarbeit und sozialpädagogischer Praxis sind stets auch mit einem begrifflichen Wandel verbunden.

Als ein „Kursgewinner“ auf diesem Begriffsmarkt kann zweifelsohne der Terminus „Empowerment“ gelten. Er hat sich in vielen Bereichen der Behindertenarbeit etabliert und Entwicklungen in verschiedenen Feldern angestoßen. Eben diese aktuellen Entwicklungen sind Gegenstand des vorliegenden Bandes.

Möchte man in einem ersten Schritt das hinter dem Begriff Empowerment stehende Konzept charakterisieren, fällt das nicht leicht. Empowerment ist nicht aus einer (heil-)pädagogischen Theorie entwickelt worden; es stellt im strengen Sinne einer wissenschaftlichen, gegenstandsbezogenen Deskription überhaupt keine Theorie dar.

Empowerment wird mit Bezeichnungen wie „Philosophie“, „Leitbild“, „Prinzip“, „Ansatz“, „Konzept“ oder Ähnlichem charakterisiert.

Der Begriff selbst entstammt der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung und bedeutet übersetzt etwa Selbstbemächtigung oder -ermächtigung. Er steht dort für das (vor allem politische) Aufbegehren einer marginalisierten gesellschaftlichen Gruppe. Erst später ist er in den wissenschaftlichen Diskurs aufgenommen und für verschiedene Fachrichtungen ausgearbeitet worden (so zum Beispiel für die soziale Arbeit durch Herriger, vgl. 2002). Für die Heilpädagogik ist vor allem die systematische Aufbereitung des Ansatzes von Theunissen und Plaute (erste Auflage 2002) von Bedeutung.

Vier Aspekte des Begriffes Empowerment lassen sich nach deren Auffassung unterscheiden (die Darstellung folgt Kulig 2006):

Zum Ersten verweist der Begriff auf die Selbstverfügungskräfte des Einzelnen, die ihm zur Lösung von Konflikten zur Verfügung stehen. Diese individuellen Ressourcen bilden die Grundlage aller weiteren Überlegungen.

Zum Zweiten wird mit dem Begriff politisch ausgerichtete Macht und Durchsetzungskraft im Sinne einer politischen Emanzipation von Randgruppen verbunden. Dabei geht es vor allem um die Durchsetzung gleichberechtigter Zugangschancen zu soziokulturellen Ressourcen, z. B. Bildungseinrichtungen, aber auch um den Zugang zu Macht ausübenden Institutionen.

Zum Dritten steht Empowerment in einem reflexiven Sinne auch für den Prozess des Erkennens dieser Ressourcen bzw. Durchsetzungskräfte. „Empowerment beschreibt als Prozess im Alltag eine Entwicklung für Individuen, Gruppen, Organisationen oder Strukturen, durch die die eigenen Stärken entdeckt und die soziale Lebenswelt nach den eigenen Zielen (mit)gestaltet werden kann. Empowerment wird damit als Prozess der ‚Bemächtigung‘ von Einzelnen oder Gruppen verstan-

den, denen es gelingt, die Kontrolle über die Gestaltung der eigenen sozialen Lebenswelt (wieder) zu erobern.“ (Stark 1993, 41).

Viertens schließlich kann Empowerment auch im transitiven Sinne verstanden werden. Das meint hier, dass einzelne Personen oder gesellschaftlich marginalisierte Gruppen in die Lage versetzt werden, Vertrauen in eigene Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Der Widerspruch zu den bisher genannten drei Punkten ist evident. Dieses Problem sehen auch Theunissen und Plaute (2002, 13), wenn sie schreiben: „es wäre ein begrifflicher Widerspruch, wenn es im transitiven Sinne darum ginge, jemanden zu ‚ermächtigen‘, z. B. aus einem behinderten Menschen eine ‚empowered person‘ zu ‚machen‘. Empowerment kann nicht direkt von professionellen Helfern hergestellt, vermittelt oder gemäß einer geforderten Norm verordnet [...] werden.“ Ungeachtet dieser Probleme muss jedoch festgehalten werden, dass ohne diese Begriffsdeutung im transitiven Sinne eine Verwendung des Ansatzes zur Bearbeitung sonder- oder sozialpädagogischer Fragen nur schwer vorstellbar ist. Denn lediglich dieser Punkt ermöglicht die Entwicklung einer Theorie helfender Professionen (vgl. zu den vier Begriffsbestimmungen Theunissen & Plaute 2002, 12 f).

Wie kann sich, so möchte man fragen, ein Konzept in der heilpädagogischen Theorie und Praxis etablieren, das keiner pädagogischen (Denk-)Tradition entstammt, über keinen ausgewiesenen heilpädagogischen Begriffsapparat verfügt und bis vor ca. zwanzig Jahren in der Fachdiskussion nahezu unbekannt war?

Auch wenn die Antwort notwendig spekulativ bleiben muss, sollen doch zwei Thesen gewagt werden:

In diesen letzten zwei Jahrzehnten haben sich Theorie und Praxis der Behindertenhilfe stark verändert; ob man tatsächlich vom vielbeschworenen Paradigmenwechsel sprechen kann, sei dahingestellt. Dass sich die Sichtweisen gewandelt haben, ist jedoch kaum zu bestreiten. Wesentlich ist dabei vor allem eine veränderte Sichtweise auf die Menschen mit Behinderung selbst; von einem qua Definition weitgehend unmündigen, hilfebedürftigen Wesen zum Mitbürger mit Rechten und Pflichten könnte die knappe Formel zur Beschreibung dieser Veränderungen lauten. Eine Beschreibung des Wandels in der Behindertenhilfe unter einer solchen Rechtsperspektive liefert **Johannes Schädler** im einleitenden Beitrag dieses Bandes. Eng mit diesem Wandel verbunden ist eine Stärkung des Selbst- und Mitbestimmungsgedanken: nicht mehr nur „Dabeisein“ ist das Ziel, sondern Mitgestalten und eine echte Zugehörigkeit. Dies wird vor allem in Begriffen wie Partizipation, Teilhabe oder allgemein Inklusion gefasst. **Werner Schlummer** greift im zweiten Beitrag diese Entwicklungen auf. Empowerment fasst die wesentlichen Elemente dieser aktuellen Entwicklung in einem Konzept zusammen und bietet damit einen umfassenden begrifflichen Rahmen sowie einen methodischen Zugang, was – so die erste These – den Erfolg des Konzeptes mitbegründet.

Neben dieser begrifflichen Konzeption stellt Empowerment auch eine konsequent an diesen Forderungen ausgerichtete Wertebasis zur Verfügung: Selbstbestimmung, kollaborative und demokratische Partizipation sowie Verteilungsgerechtigkeit bilden die Grundlage aller pädagogischen und sozialen Folgerungen. Die Ori-

entierung an verbindlichen Grundwerten – und das ist die zweite These – macht Empowerment auch für einen politischen Diskurs anschlussfähig, was ebenfalls zu seinem Erfolg beiträgt. Mit Hilfe des Ansatzes lassen sich sozialpolitische Forderungen begründen und es werden gleichzeitig Anregungen gegeben, diese in der Gesellschaft durchzusetzen (Selbsthilfeansatz, soziale Netze usw.). Damit wird der Ansatz auch für Betroffene und ihre Organisationen interessant.

Möchte man die vielen Entwicklungen, die mit Empowerment in der Behindertenhilfe verbunden werden, ein wenig ordnen, lassen sich zumindest drei Hauptaspekte ausmachen:

Zum Ersten sind die betroffenen Menschen mit Behinderungen selbst zu nennen. Sie ergreifen das Wort und mischen sich als „Experten in eigener Sache“ in eine Diskussion ein, die noch vor wenigen Jahren ausschließlich von Fachleuten geführt wurde. Dabei werden sehr engagiert eigene Standpunkte vertreten und der Fachwelt nicht selten ein kritischer Spiegel vorgehalten. Im vorliegenden Band greift **Barbara Viehweg** von der „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.“ das Thema Selbstbestimmung aus Sicht dieser Organisation auf. **Stefan Götling** als Vorsitzender von „Mensch zuerst – People First Deutschland“ stellt gemeinsam mit **Kerstin Schirbort** im Anschluss zum einen diese Selbstvertretungsorganisation in leichter Sprache vor. **Christine Preißmann** widmet sich dem Thema Autismus. Sie ist selbst vom Asperger-Syndrom betroffen, spricht also einerseits als Expertin in eigener Sache, ist andererseits als Ärztin und Psychotherapeutin beruflich im medizinischen und sozialen Bereich tätig.

Zum Zweiten sind Entwicklungen in der pädagogischen Praxis zu beschreiben: So diskutiert **Monika Seifert** über neue Wohnformen für Menschen mit Behinderung, und **Jutta Hollander** fragt, wie sich der Übergang in den Ruhestand für und mit den Betroffenen gestalten lässt. Ein weiterer Aspekt von sich ändernder Praxis, der in jüngster Zeit an Bedeutung gewonnen hat, sind veränderte Planungsverfahren; dem Empowerment i. S. von Selbstbestimmung und Partizipation verpflichtet, wurden in den letzten Jahren Methoden entwickelt, die die Wünsche der Menschen mit Behinderung erfassen und ihre Vorstellung eines gelungenen Lebens zur Grundlage pädagogischer Maßnahmen machen. **Milly Assman** stellt mit der Individuellen Lebensstilplanung ein solches Verfahren vor. Um selbstbestimmt Wünsche zu artikulieren und seine Interessen zu vertreten, ist es notwendig, Wissen über gesellschaftliche, aber auch fachspezifische Entwicklungen zu besitzen. So stehen Praktiker, aber auch Wissenschaftler immer wieder vor der Frage, wie sie ihre Erkenntnisse und Hinweise Menschen mit (vor allem) geistiger Behinderung vermitteln können. **Harald Goll** stellt hierzu ein Material vor, in welchem er das Thema Menschenbild und Inklusion für Menschen mit geistiger Behinderung aufbereitet.

Als letzter Punkt ist noch auf pädagogische Methoden im engeren Sinne einzugehen; Ansätze also, die die Betroffenen anregen, ihre Probleme selbst anzugehen und aus eigenen Kräften zu lösen. In diesem Band greifen **Angela Brosch und Günther Opp** mit dem Thema „positive peer culture“ ein Konzept auf, das Mög-

lichkeiten der gegenseitigen Unterstützung in Bezug auf Menschen mit geistiger Behinderung auslöst.

Ernst Wüllenweber wendet sich in seinem Essay dem Thema Verhaltensauffälligkeiten zu und schlägt eine Deutung dieses häufig beklagten Phänomens im Sinne des Empowerment vor. Daran anknüpfend stellt **Michael Schubert** das Konzept der Positiven Verhaltensunterstützung vor, ein Ansatz zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen mit geistiger Behinderung.

Drittens schließlich hat der Empowermentansatz auch Auswirkungen auf die Heilpädagogik als Fachwissenschaft.

Zum einen hat der Ansatz die Beschäftigung mit spezifischen Fragestellungen angeregt. Dazu zählt zum Beispiel das Thema Netzwerk und Netzwerkarbeit, wie es **Katrin Pittius** beispielhaft vorführt, aber auch die Erforschung spezifischer Kompetenzen, die **Theo Klaus** anhand der Eltern schwer behinderter Kinder aufzeigt.

Auch der Mensch mit Behinderung selbst wird unter Empowermentperspektive in den Blick genommen. So stellt aus eher psychologischer Sicht **Eberhard Grüning** eine Untersuchung emotionaler Kompetenzen von Menschen mit geistiger Behinderung vor und **Martin Krussek** diskutiert eine ressourcenorientierte Arbeit bei diesem Personenkreis. Ein weiteres Thema, das eher im Schnittpunkt von Sozialpsychologie und Soziologie verortet ist, ist die Fragestellung nach der Identitätsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung. Bis vor einigen Jahren wurde diesem Personenkreis eine Identität abgesprochen, die kognitive Einschränkung verhindere die Ausbildung einer solchen. Wie eine neue Sichtweise aussehen kann und wie der Empowermentansatz betroffenen Menschen hilft, eine Identität zu entwickeln, zeigt **Saskia Schuppener** in ihrem Beitrag. Ein Teil von Entwicklung einer eigenen Identität und eines selbstbestimmten Lebens kann für Menschen mit langer „Anstaltskarriere“ und Hospitalisierungssymptomen auch die Reduktion oft hoch dosierter Psychopharmaka sein. Diese Medikamente, oft über Jahrzehnte und zum Teil ohne noch nachvollziehbare Indikation eingenommen, beeinträchtigen die Lebensvollzüge der betroffenen Menschen durch Herabsetzen des Aktivitätsniveaus, Müdigkeit und nicht zuletzt durch oftmals recht beträchtliche Nebenwirkungen in erheblichem Maße. Der Frage, welche Auswirkungen eine kontrollierte Reduktion dieser Medikamente auf das Erleben des Menschen mit Behinderung und sein Umfeld hat, geht **Vico Leuchte** in einer qualitativen Studie im Schnittpunkt von Pädagogik und Medizin nach.

Dass jedoch Empowerment als eine Interpretationsfolie wissenschaftlicher Daten nicht überstrapaziert werden darf und eine differenzierte Fallanalyse oft überraschende Ergebnisse erbringt, zeigt **Jörn Bettels** in seinem biografisch orientierten Beitrag am Beispiel Berufseintritt.

All die genannten Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis haben einen nicht geringen Einfluss auf die Entwicklung heilpädagogischer Professionen. Das aus Empowerment und Selbstbestimmungsansatz folgende veränderte Selbstverständnis von allen in der Behindertenhilfe Tätigen nimmt **Ernst Wüllenweber** in den Blick. Auch die professionellen Forscherinnen und Forscher müssen sich immer

wieder fragen, wie ihr wissenschaftliches Tun zu verorten ist. Soll ihre Arbeit zu mehr Inklusion und Selbstbestimmung bei den Beforschten beitragen und Empowermentprozesse befördern oder soll sie sich vor allem auf wissenschaftsinterne Standards konzentrieren? Anhand eines Blickes in die internationale Literatur gehen **Oliver Koenig und Tobias Buchner** dieser Fragestellung nach.

Den vorliegenden Band beschließt **Otto Speck** mit der Diskussion des in der heilpädagogischen Diskussion zentralen Begriffes „Inklusion“. Auch der Empowermentansatz orientiert sich wesentlich an diesem Prinzip und fordert letztlich inklusive Strukturen, die Partizipation und eine gerechte Verteilung von Gütern und Chancen ermöglichen. Speck nimmt den Terminus vor dem Hintergrund der heilpädagogischen Fachdiskussion und der aktuellen politischen Entwicklungen kritisch in den Blick.

Die Herausgeber wollen mit dem vorliegenden Band einen Blick auf die Entwicklungen werfen, die in Praxis und Wissenschaft durch das Empowermentkonzept angeregt oder befördert wurden und werden. Ziel ist vor allem deren Bandbreite zu verdeutlichen – von den ganz konkreten Zielen einer Betroffenenorganisation bis zu wissenschaftstheoretischen Überlegungen. Es ist sicher nicht möglich, auf jedes Gebiet einzugehen und alle Aspekte zu berücksichtigen. Wir hoffen jedoch, zentrale Momente der aktuellen Entwicklung aufgegriffen zu haben.

Der Band ist Georg Theunissen als einem wesentlichen Wegbereiter des Empowermentansatzes in der Behindertenarbeit in Deutschland gewidmet. Vor allem seine Schriften haben das Konzept für die Behindertenhilfe theoretisch aufbereitet und im deutschsprachigen Raum bekannt gemacht. Er ist nach dem Studium in Köln und langer praktischer Tätigkeit als Wohnheimleiter im Rheinland seit 1989 Hochschullehrer. Nach einer Professur an der katholischen Fachhochschule Freiburg (Breisgau) leitet er bis heute als Universitätsprofessor den Arbeitsbereich Geistigbehindertenpädagogik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Am 30. April 2011 feiert Georg Theunissen seinen 60. Geburtstag

Die Herausgeber bedanken sich bei allen Autorinnen und Autoren für die zur Verfügung gestellten Beiträge und besonders bei Herrn Dr. Burkarth vom Kohlhammer Verlag für die wie immer sehr gute Zusammenarbeit.

Georg Theunissen wünschen wir alles Gute, weiterhin Gesundheit und Schaffenskraft.

Halle (Saale), Februar 2011
Im Namen aller Herausgeber
Wolfram Kulig

Literatur

Herriger, N. (2002): Empowerment in der sozialen Arbeit. Stuttgart.

Kulig, W. (2006): Quantitative Erfassung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung. Online-Hochschulschriften der Universität Halle-Wittenberg, <http://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/2006>.

Stark, W. (1993): Die Menschen stärken. Empowerment als eine neue Sicht auf klassische Themen von Sozialpolitik und sozialer Arbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege. (2), 41–45.

Theunissen, G.; Plaute, W. (2002): Handbuch Empowerment und Heilpädagogik. Freiburg.

I Einleitung

Full citizenship – Anmerkungen zur Entwicklung der Bürgerrechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten

Einführung

Es gibt in der öffentlichen Rede über den gesellschaftlichen Stellenwert von Menschen mit Behinderungen eine Tendenz, die ethischen Prinzipien und die programmatischen Leitbegriffe sehr hoch zu hängen. Betrachtet man die Entwicklung in einigen Bereichen der Behindertenpolitik und Behindertenhilfe etwas genauer, dann entsteht gelegentlich der Eindruck, dass – um im Bild zu bleiben – das Hochhängen dieser Prinzipien es auch erleichtert, mit der eigenen Praxis, darunter durchzukommen. Gleichwohl wird man davon ausgehen können, dass die zentralen Begriffe, die von den relevanten Akteuren in einem sozialen Feld gebraucht werden, Wesentliches darüber aussagen, an welchen Aufgaben gearbeitet wird.

Im Mittelpunkt des Fachdiskurses in der sozialen Rehabilitation von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung stehen seit geraumer Zeit Leitbegriffe wie „Normalisierung“, „Selbstbestimmung“, „Nichtdiskriminierung“, „Empowerment“ oder „Inklusion“ (vgl. Theunissen 2009, 27 ff.). Die Leitbegriffe – so könnte man sagen – fordern die Akteure auf, sich in ihren Aktivitäten um eine Stärkung des bürgerrechtlichen Status von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu bemühen. Hält man sich die Gegenbegriffe vor Augen („Besonderung“, „Fremdbestimmung“, „Diskriminierung“, „Entmächtigung“ oder „Ausgrenzung“), dann wird deutlich, dass die begriffsbildenden Akteure des Feldes die bisherigen professionellen Ansätze für die betreffenden Menschen recht kritisch einschätzen. Offensichtlich wird erheblicher Handlungsbedarf darin gesehen, die persönliche Integrität, das individuelle Entwicklungspotential und die Rechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten vor Einschränkungen und Verletzungen zu schützen. Die Problematik des Feldes wird vielleicht auch verstärkt durch den diskreditierenden Begriff der „geistigen Behinderung“, der doch im Kern zu verstehen ist als Zuschreibung „allumfassender Dummheit“, die kaum individuell kompetent zu bewältigen ist. Zu Recht hat hier eine von Betroffenen eingeforderte kritische Begriffsdiskussion stattgefunden, die in der Bezeichnung „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ mündete. Dies Begrifflichkeit soll auch in diesem Text gebraucht werden, wenn kein sozialrechtlicher Zusammenhang besteht. Nur dann wird die Bezeichnung „geistig Behinderte“ verwendet.

Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, die Entwicklung der bürgerrechtlichen Position von Menschen mit Lernschwierigkeiten nachzuskizzieren.

Dabei werden einerseits positive Tendenzen im Hinblick auf zivile und politische Elemente des Staatsbürgerstatus identifiziert. Andererseits werden weitgehende Defizite im Hilfesystem aufgezeigt, die die Verwirklichungschancen staatsbürgerlicher Rechte erheblich einschränken. Dies muss notwendigerweise stark vergrößert werden. Reformansätze – so das Argument – müssen daher so konzipiert werden, dass sie Probleme des Leistungsgeschehens (v. a. der Eingliederungshilfe) in einer bürgerrechtlichen Gesamtperspektive angehen. Der Text endet mit Ausführungen zum Handlungskonzept des „inklusive Gemeinwesen“ in Verbindung mit Formen örtlicher Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen.

Staatsbürgerrechte und Menschen mit Lernschwierigkeiten

Aufschlussreich für das Verständnis bürgerrechtlicher Zusammenhänge ist nach wie vor der klassische Text „Staatsbürgerrechte und soziale Klassen“ des englischen Soziologen Thomas H. Marshall, der 1950 veröffentlicht wurde und 1992 in deutscher Übersetzung erschien (Marshall 1992). In dieser berühmt gewordenen Abhandlung zu Staatsbürgerrechten argumentiert Marshall, dass ein voller bürgerrechtlicher Status („full citizenship“) dann gegeben ist, wenn in drei Dimensionen individuelle Rechte gesichert sind: in der Dimension der bürgerlichen (zivilen) Rechte, der politischen Rechte und der sozialen Rechte (Marshall 1992, 40 ff.). Die *bürgerliche* Dimension bezieht sich auf „jene Rechte, die notwendig sind, die individuelle Freiheit zu sichern: Freiheit der Person, Redefreiheit, Gedanken- und Glaubensfreiheit, Freiheit des Eigentums, die Freiheit, gültige Verträge abzuschließen, und das Recht auf ein Gerichtsverfahren“ (ebd., 40). Marshall weist darauf hin, dass die Gerichtshöfe die Institutionen sind, die sich unmittelbar mit den bürgerlichen Rechten verbinden. Die *politische* Dimension des Staatsbürgerstatus sieht er in dem „Recht auf Teilnahme am Gebrauch politischer Macht“ (ebd.) entweder als Mitglied einer mit politischer Autorität ausgestatteten Körperschaft oder als Wähler einer solchen politischen Institution (z. B. eines Parlaments). Die *soziale* Dimension der Bürgerrechte schließlich reicht „vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit, über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards“ (ebd.). Die am engsten damit verbundenen Institutionen sind das Erziehungswesen und – im weiten Sinne gemeint – die Sozialen Dienste. Betrachtet man die Entwicklung der einzelnen Dimensionen, dann – so Marshall (ebd. 42 f.) – ist in ihrer Entwicklung und Verallgemeinerung zumindest idealtypisch eine historische Abfolge auszumachen.

Entwicklung der bürgerlichen (zivilen) Rechte

Die Herausbildung der *bürgerlichen* Rechte lässt sich dem 18. Jahrhundert zuordnen. Zu Beginn der Bürgerrechtsentwicklung in der europäischen Moderne war der

Staatsbürgerstatus vor allem verknüpft mit dem Recht, Verträge mit anderen Bürgern oder staatlichen Stellen abschließen zu können. Der klassische Liberalismus definierte den Bürger bis in das 19. Jh. hinein als geistig vollständig entwickelte erwachsene Person, die berechtigt und in der Lage ist, Vertragsabschlüsse zu tätigen und diese Fähigkeit dazu gebraucht, für sich selber zu sorgen und selbstbestimmt zu leben. Der „Bürger“ in diesem Sinne war männlich, von weißer Hautfarbe und frei (von Leibeigenschaft), verfügte über Besitz und stand einem Haushalt vor. Auf dieser Grundlage „handelte“ der „Bürger“ mit anderen gleichgestellten „Bürgern“, er schloss Verträge und formte dadurch ein Netzwerk von Marktbeziehungen mit anderen freien und gleichberechtigten Individuen. Der Bürger hatte das von Staats wegen garantierte Recht, Verträge zu schließen und die Pflicht, Steuern zu bezahlen. Die Verletzung von Verträgen konnte vor Gericht überprüft und Schadenersatz ggfs. eingeklagt werden.

Alle übrigen Personen, die über kein Eigentum verfügten und keine Haushaltsvorstände waren, waren in diesem klassisch liberalen Bürgerverständnis entweder in der absolut prekären Situation von Armen ohne jeglichen staatlichen Schutz, da sie – ganz banal – die Kosten von Gerichtsverfahren nicht aufbringen konnten, selbst wenn sie formal vor Gericht zugelassen worden wären. Oder aber sie waren in einer untergebenen Position, einem „Herrn“ zugehörig, dem sie als Gegenleistung für etwas Unterhalt, Schutz und einer gewissen Fürsorge Gehorsam schuldeten. Eingebunden in diese Gehorsamsstruktur durften sie keine Verträge schließen und schon gar nicht sich politisch beteiligen. Da sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht für sich selber und ihren Lebensunterhalt aufkommen konnten, blieb ihnen der Bürgerstatus auch formal vorenthalten. Historisch gesehen waren dies z. B. Männer ohne Besitz, Frauen, Kinder, Menschen nichtweißer Hautfarbe und selbstverständlich auch Menschen, die später als „geistig behindert“ bezeichnet wurden.

Der Politikwissenschaftler Karl Polanyi (1978) hat dargelegt, welchen prägenden Einfluss der „Vertrag“ und die „Hierarchie“ als zentrale Beziehungsformen in kapitalistischen Gesellschaften auf die Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme hatten. Herausgebildet haben sich demnach bürokratische Mechanismen, die diejenigen, die staatliche Fürsorge benötigen, einer als Kollektiv behandelten Personengruppe zuweisen, deren Leben einer paternalistischen Führung und Hierarchie unterworfen und durch bürokratische Mittel reguliert wird. Soziale Unterstützung in Anspruch zu nehmen geht dann einher mit Verzicht auf Selbstbestimmung und individuelle Freiheitsrechte bis hin zur Infragestellung der Existenzberechtigung überhaupt. Mit der Einweisung in ein Armenhaus „verwirkten die Armenhändler ihr Recht auf persönliche Freiheit sowie das Gesetz ihnen alle politischen Rechte nahm, die sie vielleicht besaßen“ (Marshall 1992, 50). Wer sich nicht selber versorgen kann und Hilfe braucht, hat kein Recht bzw. verliert sein Anrecht auf individuelle Rechte. Er oder sie kann kein Bürger oder Bürgerin sein, der oder die als Individuum frei ist und Verträge abschließen kann. Daraus haben sich Entwicklungsmuster für die Systeme der sozialen Sicherung und sozialen Hilfe ergeben, die bis in die heutige Zeit hineinwirken. Sozialhistorische Untersuchungen bele-

gen eindrucksvoll, wie dieses Grundmuster des rechtlosen Fürsorgeempfängers auch die Behindertenhilfe geprägt hat, wo behinderte Menschen in der traditionellen Anstaltsbetreuung den Status der „Schutzbefohlenen“ zugewiesen bekamen (Bradl 1991; Lindmeier & Lindmeier 2002). Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung blieben in Deutschland und anderen westlichen Ländern lange Zeit von bürgerrechtlichen Emanzipationsprozessen ausgeschlossen. Bis heute steht das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe in der Tradition des Armenrechts, mit entsprechenden freiheitseinschränkenden Folgen etwa für geistig behinderte Empfänger wohnbezogener Eingliederungshilfe in Heimen. Der durch teilstationäre und stationäre Kontexte von wohnbezogenen Hilfen produzierte Status des „Heimbewohners“ begrenzt in erheblichem Maße Vertragsrechte und andere z. B. Privatheit sichernde bürgerliche Rechte der Betroffenen.

Die mühsamen Auseinandersetzungen um die Einführung von personenzentrierten Unterstützungsformen und individueller Hilfeplanung (Schädler 2002; Kronenberger 2006; Rohrmann & Schädler 2006) sind vor dem Hintergrund dieses Entwicklungspfad es auch als emanzipatorische Bemühungen um „De-Kollektivierung“ und Anerkennung der zivilen Rechte von Menschen mit Behinderungen zu deuten. Diesbezüglich sind positive Entwicklungen zu verzeichnen. So brachte die Reform des Vormundschaftsrechts 1992, die verfassungsmäßige Verankerung des Schutzes behinderter Menschen vor Diskriminierung in Art. 3 GG (1994) sowie die weitere Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetzgebung bis hin zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im März 2009 (hier insbesondere Art. 12 „Gleichberechtigte Anerkennung als rechtsfähige Person“) in vergleichsweise kurzer Zeit eine deutliche Stärkung der bürgerlichen Rechtspositionen von Menschen mit Lernschwierigkeiten mit sich, die zunehmend auch justitiabel sind. Folgerichtig erscheint in dieser Perspektive die Forderung nach Schaffung eines eigenständigen Leistungsrechts für die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen insgesamt, das mit der paternalistischen Tradition des Fürsorgerechts bricht¹. Im Hinblick auf die zivilrechtliche Dimension des Bürgerstatus von Menschen mit Lernschwierigkeiten konnten in den letzten Jahrzehnten von einer „kollaborativen Allianz“ (Theunissen 2009, 33) zwischen der Behindertenbewegung und engagierten Fachwelt erhebliche Verbesserungen erkämpft werden.

Entwicklung der politischen Rechte

Die Entwicklung der *politischen Rechte* von Bürgern ordnet Marshall (1992, 40) dem 19. Jahrhundert zu. Er führt dabei die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts an, von dem zunächst das Bürgertum profitierte, sowie nach intensiven Kämpfen der Arbeiterklasse um gleichberechtigte Anerkennung ihres Wahlrechts zunächst auch deren männlicher Teil. Breite Teile der Bevölkerung auch in demokratischen Ländern blieben lange Zeit aber davon ausgeschlossen. Es bedurfte der

1 Siehe hierzu: http://www.forsea.de/projekte/Teilhabesicherungsgesetz/ISL_ForseA_Forderung_nach_GST_2.pdf, Abruf am 23.12.2010

großen sozialen Bewegungen des 20. Jahrhunderts, wie der Frauenbewegung oder der schwarzen Bürgerrechtsbewegung in den USA, die erfolgreich dafür kämpften, dass politische Bürgerrechte für Frauen, Schwarze, aber auch für jüngere Menschen (durch Herabsetzung des Wahlalters) allgemein zugänglich wurden.

Soweit sie nicht als unmündig erklärt waren, haben in diesem Prozess der allgemeinen Durchsetzung auch Menschen mit Lernschwierigkeiten zumindest formal ebenfalls Zugang zu politischen Rechten erhalten. Aber erst in den 1990er Jahren wurden in Deutschland Menschen mit Lernschwierigkeiten von Seiten der politischen Parteien und der Regierungen auch als Wählergruppe ernst genommen. Parteiprogramme vor wichtigen Wahlen werden seither in leichter Sprache veröffentlicht², Wahllokale werden auf Barrierefreiheit hin überprüft und die Bundeszentrale für politische Bildung und Andere veröffentlichen regelmäßig politische Informationen in leichter Sprache³, damit auch Menschen mit Lernschwierigkeiten ihre politischen Rechte auf informierter Grundlage wahrnehmen können. Mit dem Verband „Mensch zuerst“ Netzwerk People First Deutschland e. V. hat sich vor einigen Jahren auch eine bundesweite Selbstorganisation gebildet, die sich energisch für die Verwendung „leichter Sprache“ einsetzt und die es auf beeindruckende Weise schafft, in behindertenpolitische Prozesse einbezogen zu werden⁴.

Aber auch auf anderen Ebenen lassen sich Entwicklungen beobachten, die auf eine erhöhte gesellschaftliche Sensibilität gegenüber politischen Beteiligungsrechten von Menschen mit Lernschwierigkeiten schließen lassen. Dies drückt sich zum einen aus in Mitwirkungsgruppen in Behinderteneinrichtungen, wie z. B. den „Heimbeiräten“ nach § 10 Heimgesetz oder den „Werkstatträten“ in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 14 Werkstättenverordnung, deren Wirksamkeit äußerst abhängig von örtlichen Gegebenheiten ist und zum anderen in der formalen Besetzung von Verbandsgruppen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten als „Selbstvertreter/innen“⁵. Zum Dritten ist insbesondere auf kommunaler Ebene, aber auch auf Landes- und Bundesebene eine Stärkung der institutionalisierten Selbstvertretung behinderter Menschen zu beobachten. Behindertenbeiräte oder -beauftragte entwickeln sich zunehmend als „neue“ politische Akteure, die sich primär Nichtdiskriminierungsprinzipien und weniger den Interessen des etablierten Einrichtungssystems verpflichtet sehen (BAR 2000; Stamm & Weinbach 2007; Miles-Paul 2010).

2 Vgl. die ausgezeichnete Wahlhilfebroschüre „Wir wählen mit“ http://www.sovd-nds.de/fileadmin/downloads/flyer/pdf/Wahlhilfebroschuere_klein.pdf, Abruf am 19.12.2010

3 http://www.europa-in-bremen.de/fileadmin/user_upload/alle/downloads/efre/Die_EU_in_Leichter_Sprache.pdf; Abruf am 19.12.2010

4 <http://www.people1.de/index.html>, Abruf am 23.12.2010

5 Vgl. z. B. den Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe http://www.lebenshilfe.de/wDeutsch/ueber_uns/organe-und-gremien/40-Rat-behinderter-Mensche.php?listLink=1, Abruf am 23.12.2010

Entwicklung sozialer Rechte

Zivile und politische Rechte zu haben, bedeutet für Menschen nicht wenig. Diese bleiben jedoch lediglich formal, wenn die soziale Situation, d. h. die konkreten Lebensbedingungen, es Menschen nicht erlaubt, diese Rechte mit Inhalt zu füllen. Für Marshall bedeutet die Entwicklung der *sozialen Dimension staatsbürgerlicher Rechte* „die Entfernung der Schranken zwischen den Freiheitsrechten und den Mitteln ihrer Verwirklichung“ (Marshall 1992, 61). Für benachteiligte Bevölkerungsgruppen steht dabei vor allem der freie Zugang zu Bildung, zu Gesundheitsversorgung und zu sozialen Dienstleistungen im Mittelpunkt, und zwar – und das ist wichtig – ohne dass dadurch Einschränkungen in anderen bürgerrechtlichen Dimensionen einhergehen. Marshall ordnet 1950 bereits die Entwicklung der sozialen Bürgerrechte dem 20. Jahrhundert zu, der breite Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Strukturen und Dienste in westlichen Ländern gerade auch in der 2. Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gibt ihm auch im Nachhinein recht.

Die Entwicklung der sozialen Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung war in Deutschland vor allem eine Entwicklung der sozialen Hilfen in (teil-)stationären Einrichtungen. Auf der Grundlage des 1961 in Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetzes und der darin verankerten Eingliederungshilfeleistungen wurde flächendeckend ein rehabilitationsorientiertes System von Sondereinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung geschaffen. Dies geschah in Fortführung zentraler fachlicher und ordnungspolitischer Entwicklungspfade, die ihre Ursprünge in der Herausbildung des „Idiotenwesens“ im 19. Jahrhundert hatten. Das Anstaltsmodell wurde ergänzt durch das „teilstationäre Modell“ der Lebenshilfe, das einer gemäßigten Rezeption des skandinavischen Normalisierungsprinzips folgte (vgl. Bradl 1991; Schädler 2003; Rohrmann & Schädler 2010). Der Ausbau dieses Systems sozialer Hilfen hält bis heute noch an. So hat sich nach aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zwischen 1963 und 2008 fast verzehnfacht⁶. Bezogen 1994 in Deutschland etwa 360 000 Menschen entsprechende Leistungen, waren es 2009 rund 725 000⁷. Schätzungsweise $\frac{2}{3}$ dieser Menschen können leistungsrechtlich dem Personenkreis „geistig behindert“ zugeordnet werden.

Das professionelle Unterstützungssystem für Menschen mit Lernschwierigkeiten ist nunmehr in ganz Deutschland vor Ort mehr oder weniger einheitlich durch folgende Versorgungskette gekennzeichnet: Frühförderung, integrativer Kindergarten oder Sonderkindergarten, Sonderschule, Werkstatt für behinderte Menschen, teilstationäres Wohnheim oder stationäre Vollzeiteinrichtung. Von zentraler Bedeutung im Hilfesystem waren dabei lange Zeit die Sonderschulen, über die seit Mitte der 1960er Jahre auch Kinder mit sogenannter geistiger Behinderung Zugang zu schulischer Bildung erhielten. Seither hat sich ein zunehmend

6 Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.) (2010): Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 2008. Online verfügbar unter <https://www-ec.destatis.de>, Abruf am 21.12.2010

7 Vgl. Kabinet-Meldung 21.12.2010

professionalisiertes Feld sozialer und pädagogischer Hilfen herausgebildet, dessen segregierende stationäre Struktur bereits vor 30 Jahren unter Menschenrechtsperspektiven angeprangert wurde⁸. Für Deutschland etwa macht dies der 2009 von der Bundesregierung herausgegebene Behindertenbericht (Bundesregierung 2009) mehr als deutlich: Im Bereich der vorschulischen Erziehungseinrichtungen sind integrative Angebote an zahlreichen Orten zwar weit verbreitet, aber vor Ort längst nicht regelhaft vorhanden (Bundesregierung 2009, 31). Im Schulbereich ist die Förderschulbesuchsquote trotz zurückgehender Gesamtschülerzahl gestiegen (von 4,4 % 1998 auf 4,8 % 2006), während die Integrationsquote auf niedrigem Niveau stagniert (ebd., 34). Die Anzahl behinderter Personen, die Eingliederungshilfe in Einrichtungen erhalten, ist zwischen 2005 und 2007 um weitere knapp 12 % auf ca. 409 000 gestiegen (ebd., 66). In kaum einem anderen europäischen Land ist der Anteil der behinderten und alten Menschen, die den Status „Heimbewohner“ haben, so hoch wie in Deutschland. Die genaue Datenlage in diesem Bereich ist schlecht, aber von den ca. 200 000 behinderten Heimbewohner/innen lebt der größte Teil in Einrichtungen mit mehr als 24 Plätzen, mehr als 50 000 dieser Menschen haben wohl kein Zimmer für sich alleine, ein nicht geringer Teil lebt wohl noch immer dauerhaft in Dreierzimmern (Wacker 1998; BMFSJ 2006, 231; ZPE 2005; Schädler et al. 2008, 222).

In den neuen Bundesländern wurden stationäre Wohneinrichtungen in den 1990er Jahren so massiv ausgebaut, dass dort der Anteil der behinderten Menschen in Heimen pro 1 000 Einwohner nun nahezu überall höher ist als im Westen⁹. Im Lebensbereich Arbeit wuchsen die Zahlen der behinderten Mitarbeiter/innen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) von 236 000 (2003) auf rund 275 500 im Jahr 2007 (Bundesregierung 2009, 60).

Dem Grunde nach offenbart sich in der Eingliederungshilfestatistik die Problematik eines sich selbst über Routinen reproduzierenden Hilfesystems, das sich über lange Zeit erfolgreich allen Veränderungsforderungen entzog, obwohl es in den vergangenen Jahren an strukturellen Reformanstrengungen nicht gefehlt hat (Schädler 2003). Entgegen den Forderungen des personenzentrierten Ansatzes werden behinderte Menschen mit einem spezifischen Hilfebedarf noch allzu oft über gängige Verfahren in vorgegebene Behindertenrollen (z. B. von „Heimbewohnern“ oder „Werkstattgängern“) hinein „prozessiert“. Wenn Reformeffekte im Sinne fachlicher und politischer Leitideen z. T. doch erreicht worden sind, dann geschah dies meist im Rahmen eines „additiven Veränderungsmusters“: Neue Hilfeformen kommen hinzu, ohne dass herkömmliche stationäre Formen wirklich weniger werden (Schädler & Rohrmann 2009, 233).

Wenngleich die stationären Einrichtungen der heutigen Behindertenhilfe nicht mit den Anstalten zu vergleichen sind, die Erving Goffman in den 1960er als „totale

8 Die Publikation zum „Krüppeltribunal“ in Dortmund 1983 trägt den Beititel „Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat“ (vgl. Daniels u. a. 1983).

9 Mit Ausnahme Sachsens, siehe Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS): Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger, Münster 2005, 2009)

Institutionen“ beschrieben hat, so treffen viele der von ihm analysierten Merkmale auch auf diese Organisationen zu. Alle Aktivitäten in den Einrichtungen werden unter einem scheinbar rationalen Plan zusammengefasst, der mit gesellschaftlicher Eingliederung oft wenig zu tun hat. Im Mittelpunkt des rationalen Plans steht die Sicherung des sozialen Schutzes der Klienten, begleitet von einer pädagogischen Legitimation, die sich oft mit einer äußerst pessimistischen Einschätzung des „normalen“ sozialen Raumes außerhalb der Einrichtungsgrenzen verbindet. Die Welt außerhalb wird tendenziell als voller Überforderungen, als feindselig und bedrohlich interpretiert. Dem wird dann die Möglichkeit stationärer Einrichtungen entgegengestellt, einen Raum zu bieten, wo Menschen mit Behinderungen gut und sicher untergebracht sind, wenn dies in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr möglich ist. Sicherheit wird von stationären Einrichtungen meist dadurch hergestellt, dass sie ihre behinderten Bewohner/innen durch materielle Vorkehrungen schützen, die die räumliche Bewegungsfreiheit beschränken (wie z. B. Mauern, Zäune, verschlossene Türen, reinigungsfreundliche Materialien) oder durch verbindliche organisatorische Regelungen und deren Kontrolle (z. B. Zentralversorgung mit Wäsche und Nahrung, Hygienevorschriften, Baderoutinen, zeitliche Regulierungen, Gestaltung des Tagesablaufs in Gruppen, „Ämtchensystem“), die die individuellen Handlungsmöglichkeiten begrenzen. Die alltäglichen Mitarbeiterrouninen werden zentral bestimmt durch die Überwachung der Einrichtungsregeln (Goffman 1972, 17 f.), die meist einseitig die Schutz- und Hilflosigkeit betroffener Menschen betonen und oft festschreiben.

Individuelle Vorstellungen Betroffener kommen umso weniger zum Tragen, je höher der jeweilige Hilfebedarf und umso geringer die individuelle Artikulationsfähigkeit der Betroffenen ist. Menschen, die in den Einrichtungen leben, bilden Verhaltensweisen aus, die für das Leben in ihrer Institution sinnvoll und richtig sind, die aber nicht dafür geeignet sind, im Leben außerhalb des stationären Einrichtungsrahmens zu Recht zu kommen. Wenn vom Leben in einer Einrichtung auf die Behinderung geschlossen wird und so das gesellschaftliche Bild und der soziale Umgang mit behinderten Menschen geprägt wird, dann tragen die dominierenden Organisationsformen der Behindertenhilfe zur Perpetuierung des paternalistischen Verständnisses von Behinderung bei, das mit dem Ansatz der vollen bürgerrechtlichen Gleichstellung gerade überwunden werden soll (Rohrman 2007).

In großen Teilen reproduziert das deutsche System der Behindertenhilfe die traditionelle Ambivalenz zwischen sozialem Schutz und Diskriminierung in einer Weise, die Menschenrechtskonflikte aufwirft.

Modernisierungsdefizite in der Behindertenhilfe als Menschenrechtskonflikte

Mit der Überwindung der Nazi-Herrschaft 1945 war weltweit eine große Sensibilität gegen rassistische Ideologien, gegen Kolonialismus und soziale Ungleichheit entstanden. Dies stärkte auf internationaler Ebene die Kräfte, die sich für die Durchsetzung allgemeiner Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzten. 1948 verkündeten die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, wo es unter Artikel 2 heißt: „Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen“ (Art. 2, Abs. 1). Die Liste der aufgeführten Rechte bezieht sich auf alle Elemente eines uneingeschränkten Bürgerstatus, ganz explizit aber auch auf das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22), das Recht auf Bildung (Art. 26) oder das Recht der Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinde (Art. 27) etc. 1950 verabschiedete der Europarat die Europäische Konvention über die Menschenrechte, in der die Prinzipien der allgemeinen Menschenrechte und die Bedeutung der sozialen Rechte bestätigt wurden. Darüber hinaus wurde 1959 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg geschaffen, vor dem Menschenrechtsverletzungen in den Vertragsstaaten justitiabel wurden.

Auf internationaler Ebene wurden die Allgemeinen Menschenrechte in den darauffolgenden Jahrzehnten für immer mehr Personengruppen konkretisiert. Es wurde das Instrument der sogenannten „Konventionen“ geschaffen, d. h. internationale Vertragswerke, denen sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anschließen und somit für sich als verbindlich erklären konnten. Solche Übereinkommen (Konventionen) wurden geschaffen etwa für die Rechte der Frauen (1952, 1979), für die Rechte von rassischen Minderheiten (1969), für die Rechte von Migranten (1990) oder zum Schutz der Rechte von Kindern (1994). Wichtig ist es zu betonen, dass es in den UN-Konventionen nicht darum geht, für eine bestimmte Gruppe „Spezialrechte“ zu formulieren. Vielmehr bekräftigen und konkretisieren Menschenrechtskonventionen für einzelne von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppen die universellen Menschenrechte, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins zukommen.

Menschenrechtskonventionen richten sich in erster Linie an den Staat als den Garanten des Rechts. Der Staat ist gehalten, die Menschenrechte zunächst als Vorgabe (und gegebenenfalls als Grenze) eigenen Handels zu achten („respect“); darüber hinaus hat er die betroffenen Menschen vor drohenden Rechtsverletzungen durch Dritte aktiv zu schützen (protect); schließlich soll er außerdem Infrastrukturmaßnahmen ergreifen, damit die Menschen von ihren Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen können (fulfil) (vgl. Bielefeld 2009). Allerdings wird bei der Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen zunehmend auch auf Konzepte der Menschenrechtsbildung gesetzt. Damit ist gemeint, dass die Zuerkennung und

die Ausübung von Menschenrechten behinderter Menschen bei den Betroffenen und in der Gesellschaft auch Lernprozesse und Prozesse der Bewusstseinsbildung voraussetzt, die bewusst initiiert werden müssen. Menschenrechtsbildung soll zu der Fähigkeit führen, seine eigenen Rechte wahrzunehmen und für seine eigenen Rechte sowie die Rechte anderer aktiv einzutreten. Tatsächlich ist festzustellen, dass Menschenrechtsbildung zunehmend zum ausdrücklichen Inhalt des Schulunterrichts wird (Forum Menschenrechte 2006)¹⁰.

In den 1970er Jahren wurde in mehreren Dokumenten der Vereinten Nationen explizit ausgedrückt, dass die Allgemeinen Menschenrechte auch für behinderte Menschen gelten, allerdings in der vergleichsweise unverbindlichen Form von Deklarationen. So erfolgte 1971 die „Erklärung der Rechte geistig behinderter Menschen“ („Declaration of the Rights of Mentally Retarded Persons“) und 1975 die „Erklärung der Rechte behinderter Menschen“ („Declaration on the Rights of Disabled People“). Ergänzt und präzisiert wurden beide Erklärungen 1991 in einem weiteren UN-Dokument mit Empfehlungscharakter, den sogenannten „Standard Rules on the Equalisation of Opportunities for People with Disabilities“. Die „Standard Rules“ wurden zunächst v. a. in Skandinavien aufgegriffen und z. B. über die AGENDA 22 als Grundlage für örtliche Behindertenplanungen benutzt. In Deutschland wie in vielen anderen UN-Mitgliedstaaten wurden die „Standard Rules“ nur schwach rezipiert¹¹. Im europäischen Kontext wurden sie bedeutsam im Rahmen der Beitrittsverhandlungen der EU mit den betreffenden osteuropäischen Staaten¹².

In den 1990er Jahren kam das Thema der Diskriminierung behinderter Menschen in vielen europäischen Ländern auf die öffentliche Tagesordnung und führte in allen EU-Ländern zu gesetzlichen Veränderungen; in einigen Ländern, wie in Deutschland, auch zu Verfassungsänderungen. Das Prinzip des Schutzes behinderter Menschen vor Diskriminierung wurde elementarer Bestandteil der EU-Behindertenpolitik und schlug sich in den Mitgliedstaaten in spezifischen Ländergesetzgebungen nieder, in Deutschland etwa das Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), mit Ausführungsgesetzen in den Bundesländern. In diesem Zuge hat sich auch ein gemeinsamer europäischer Begriff von Diskriminierung durchgesetzt, der nicht nur direkte Formen von Benachteiligung kennt, sondern auch indirekte Formen der Ungleichbehandlung, Herabsetzung und Beleidigung und die Sanktionierung von Personen, die sich gegen Diskriminierung wehren (vgl. Bericht der Deutschen Bundesregierung 2009, 21 ff.).

10 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsbildung.html>, Abruf vom 23.12.2010

11 Übersetzt wurden sie von der Fürst Donnersmarckstiftung Berlin, vgl.: http://www.fdst.de/w/files/pdf/agenda_22_deutsch.pdf Abruf am 21.12.2010

12 Vgl. Inclusion Europe (2003): Human Rights for People with Intellectual Disabilities in Eastern Europe. Country Reports, Brüssel

Als im Herbst 2006 von der UN-Generalversammlung das „Übereinkommen über die Rechte von Personen mit Behinderungen“¹³ verabschiedet wurde, war nicht damit zu rechnen, dass dieses Dokument eine solche politische Mobilisierungswirkung entfalten würde, wie sie seit einiger Zeit beobachtet werden kann. Der Grund dafür liegt sicher auch in dem dort formulierten Verständnis von Behinderung: „In der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (Präambeltext UN BRK). Damit wird an das Verständnis von Behinderung als erschwerte Partizipation angeknüpft, wie es die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrem Klassifizierungssystem International Classification of Functioning (ICF) formuliert hat. Der Begriff der Inklusion ist der positive Zielbegriff der Behindertenrechtskonvention und durchzieht sowohl als Substantiv wie als Adjektiv den gesamten Text. Der Begriff steht für ein „selbstbestimmtes Leben in sozialen Bezügen“ (Bielefeld 2009, 10). Was dies bedeutet, wird im Sinne einer Konkretisierung von Menschenrechten in insgesamt 50 Artikeln sehr fachlich und differenziert dargelegt. Insbesondere Artikel 19 („Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“) und Artikel 24 („Bildung“) eröffnen ein brisantes Spannungsverhältnis zum etablierten sozialen Leistungs- bzw. Erziehungssystem, dessen Grundmodell in immer größeren Gegensatz zu neueren fachlichen Unterstützungskonzepten für behinderte Menschen gerät.

In der Tatsache, dass noch immer die dominierende Antwort des Hilfesystems auf einen erheblichen und dauerhaften Unterstützungsbedarf behinderter Menschen der „Platz“ in einer Einrichtung ist, drückt sich das ungelöste Modernisierungsproblem der deutschen Behindertenhilfe aus. Deutlich wird, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten in der Gefahr stehen, trotz formal gestärkter Rechte, „Bürger II. Klasse“ zu bleiben. Dieses erhöhte Diskriminierungsrisiko kann sowohl verursacht werden durch fehlende Hilfen, d. h. wenn ihnen soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhaberechte vorenthalten bleiben, weil erforderliche Hilfen nicht zur Verfügung stehen. Diskriminierung kann auch verursacht werden durch Hilfen, d. h. wenn Menschen mit Lernschwierigkeiten durch die Inanspruchnahme von sozialen Dienstleistungen grundlegende zivile und politische Rechte verwehrt werden.

Sogar die deutsche Bundesregierung konstatiert, dass grundlegende Veränderungen im Leistungssystem überfällig sind und das Leistungssystem der Eingliederungshilfe einer weitreichenden Reform bedarf (ebd. 65). Eine wirksame Reform wird umso dringlicher, weil sich jenseits der „großen Maschine“ gleichzeitig innovative Praxiskonzepte entwickelt und verbreitet haben und auch die Theoriebildung zu inklusionsorientierter und personenzentrierter Unterstützung Fortschritte ge-

13 Siehe die informative Web-Seite der Bundesregierung: www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/nn_1369658/Al/Konvention/WasistdieUNKonvention__node.html

macht hat (vgl. die Zusammenstellung in Theunissen & Wüllenweber 2009). Auch in Deutschland gibt es mittlerweile vielerorts behinderte Menschen mit komplexem Hilfebedarf, die mit sehr individuellen Hilfeeinrichtungen ein relativ normales Leben außerhalb von Einrichtungen leben: Sei es als Kunde von ambulanten Diensten oder als Arbeitgeber verschiedener Assistenten, als „Budgetnehmer“ im allgemeinen Beschäftigungssystem und/oder als WG-Bewohner/innen mit hohem Unterstützungsbedarf. Diese konkreten Beispiele, aber auch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen die positiven Auswirkungen solcher offenen Hilfskonzepte auf die Lebensqualität und das Selbstkonzept der Betroffenen, wenn fachliche Standards eingehalten werden (Seifert 1997; Seifert & Forneld 2001, 2010; Mansell 2010).

Wie kann vor diesem Hintergrund eine Reformstrategie aussehen?

Inklusives Gemeinwesen als behindertenpolitische Perspektive

Sicherlich sind auf der Ebene der Leistungserbringung und des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe wichtige sektorale Reformaufgaben auf Bundes- und Länderebene dringend zu bearbeiten (vgl. hierzu Schädler & Rohrman 2008, 2009; sowie Lohest & Schöpfer 2010). Diese gilt es aber perspektivisch in einen behindertenpolitischen Orientierungsrahmen einzuordnen, der über Fragen der Leistungserbringung hinausgeht. Anzuknüpfen wäre zum einen an die bürgerrechtlichen Veränderungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die in den vergangenen 20 Jahren zu einer deutlichen Stärkung der Bürgerrechte behinderter Menschen geführt haben. Zum anderen wäre zu berücksichtigen, dass das Thema „Behinderung“ als Folge gesellschaftlicher Entwicklungen auf die Tagesordnung der kommunalen Politik immer mehr zurückgekehrt ist und die Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen auch im Bewusstsein der örtlichen Politik zum Verantwortungsbereich der kommunalen Daseinsvorsorge gehört. Es eröffnet sich eine kommunalpolitische und fachliche Perspektive, die entlang eines Lebenslauf-Modells nach ausgrenzenden institutionellen Bedingungen vor Ort fragt, um diese im Sinne der Antidiskriminierungsgesetzgebung aufzuheben oder weitgehend zu reduzieren. Hierfür wurde der normative Begriff des „Inklusiven Gemeinwesens“ entwickelt (Schädler et al. 2008, 345 ff.)¹⁴.

In mehrerer Hinsicht werden damit Handlungsnotwendigkeiten begründet: Zum einen ergeben sich erhebliche Anforderungen an die *barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Infrastruktur* in der Kommune. Deren Leitmotiv besteht darin, diskriminierendes Verhalten gegenüber behinderten Menschen, behindertenfeind-

14 Mit örtlichem Gemeinwesen ist hier die staatlich-politische Ebene gemeint, die dem sozialen Nahraum der Bürgerinnen und Bürger am nächsten steht. Für Deutschland sind dies nach Art. 28 GG zum einen die (Land-)Kreise, die in Abstimmung mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Aufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge zuständig sind. Zum anderen sind dies die (kreisfreien) Großstädte, die Teile ihrer Regierungskompetenz und Verwaltung in Stadtbezirke delegiert haben.

liche Bedingungen, bauliche und kommunikative Barrieren im öffentlichen Leben weitestgehend zu vermeiden und gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten herzustellen. Anstelle des bisher meist zögerlichen und unsystematischen Vorgehens bei der Herstellung von Barrierefreiheit besteht die Herausforderung für kommunale Politik nun darin, dies in einem koordinierten Prozess umzusetzen.

Zum anderen entsteht in der Inklusionsperspektive jenseits leistungsrechtlicher Zuständigkeiten auch eine *kommunale Verantwortung* für die Art und Weise, wie *das Hilfesystem* für die behinderten Bürger/innen der Kommune ausgerichtet ist. Es geht darum, durch den systematischen Aufbau inklusionsorientierter Dienste für verschiedene Lebensphasen und -bereiche auch Bürger/innen mit Lernschwierigkeiten ein selbstbestimmtes Leben im Gemeinwesen zu ermöglichen. Damit wird ein Entwicklungspfad verlassen, mit dem das explizite Ziel verbunden war, die kommunale Ebene von der Sorge für behinderte Menschen zu entlasten und die Verwaltungszuständigkeit von den Kommunen auf überörtliche Sozialbehörden zu übertragen (vgl. Bradl 1991, 61 ff.).

Zum Dritten geht es um Aufgaben der *Sensibilisierung der Öffentlichkeit* im Gemeinwesen für die Bürgerrechte bzw. die erhöhten Diskriminierungsrisiken von Menschen mit Lernschwierigkeiten und anderen Beeinträchtigungen. Auch in diesem Bereich geht es darum, durch Informationen und andere geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit bestimmte als selbstverständlich angesehene Annahmen über Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Lernschwierigkeiten hinterfragbar zu machen und inklusionsförderliches Bewusstsein zu bilden.

Zum Vierten geht es darum, Menschen mit Lernschwierigkeiten systematisch *Zugang zu Erfahrungen des Empowerments* zu ermöglichen, die sie dabei unterstützen, ihre Rechte im konkreten Alltagshandeln zu erkennen, sich in Gruppen zu organisieren, ihre Interessen als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger im Gemeinwesen zu artikulieren und auf geeignete Weise wirksam durchzusetzen. Für den deutschen Menschenrechtsexperten Heiner Bielefeld kommt in keiner Menschenrechtskonvention die Bedeutung von „Empowerment“ mehr zum Ausdruck als in der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese dient dem Empowerment, „indem sie Ansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit, und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe formuliert, sie rechtsverbindlich verankert und mit möglichst wirksamen Durchsetzungsinstrumenten verknüpft“ (Bielefeld 2009, 4). Georg Theunissen hat das Konzept des „Empowerment“ für die Heilpädagogik und die Behindertenhilfe differenziert entfaltet (vgl u. a. Theunissen & Plaute 2002; Theunissen 2010). Er sieht darin ein „Konzept, das den Konflikt mit der Gesellschaft, insbesondere ihre Agenten und Instanzen sozialer Kontrolle, nicht scheut“ (Theunissen 2010, 62).

Für diese Aufgaben können Ansätze örtlicher Teilhabeplanung ein bürgerrechtlich orientiertes Handlungskonzept darstellen, das für die Verwirklichung von Teilhabechancen von Menschen mit Lernschwierigkeiten in ihrem Sozialraum nutzbar gemacht werden kann (Rohrman et al. 2010). Örtliche Teilhabeplanung steht dabei für einen lernorientierten und partizipativen Prozess, in dem sich unter politischer Federführung der Kommunen die örtlich relevanten Akteure auf

den Weg machen, die Zielsetzungen eines „inklusive(n) Gemeinwesens“ unter den Bedingungen ihrer spezifischen Örtlichkeit zu verwirklichen. Über Formen der Teilhabepanung sollen Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe in ein ergänzendes, teilweise nachrangiges Verhältnis zu Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im örtlichen Gemeinwesen gesetzt werden. Ausgegangen wird von einem Verständnis von örtlicher Panung als einem politischen Prozess, der strategisch zu gestalten ist (Schädler 2010). Teilhabepanung ist dabei als Fachpanung einzuordnen in den systematischen Aufbau einer integrierten sozialräumlich ausgerichteten Sozialpanung (vgl. Hammer et al. 2010). Dies kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Stattdessen kann abschließend verwiesen werden auf ermutigende Projekterfahrungen und -ergebnisse zu einem Konzept der „Örtlichen Teilhabepanung für Menschen mit Behinderungen“, an dem seit einigen Jahren am Zentrum für Panung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen geforscht wird¹⁵.

Literatur

- Bradl, Ch. (1991): Anfänge der Anstaltsfürsorge für Menschen mit geistiger Behinderung („Idiotenanstaltswesen“). Frankfurt.
- Bielefeldt, H. (2009): Essay Nr. 5: Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. In: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd.html#c1929>, Abruf 21.12.2010.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2000): Behindertenbeiräte/Behindertenbeauftragte – ein Handbuch. Frankfurt.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2006): Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe. Auswertung einer Erhebung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Im Internet verfügbar unter <http://www.beb-ev.de/files/pdf/2007/sonstige/2007-01-29FallzahlpapierBAGueS.pdf>, Abruf 12.9.2009.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2009): Behindertenbericht 2009. Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode. Im Internet verfügbar unter http://www.bmas.de/coremedia/generator/3524/property=pdf/a125__behindertenbericht.pdf, Abruf 12.9.2009.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2006): Erster Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner. Berlin. Im Internet verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/heimbericht/root.html>, Abruf 21.12.2010.
- Daniels, S. von u. a. (Hrsg.) (1983): Krüppel-Tribunal. Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat. Köln.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2008): Zahlenspiegel 2007. Kinderbetreuung im Spiegel der Statistik. München: Eigenverlag. Im Internet verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Publikationen/zahlenspiegel2007/root.html>, Abruf 12.1.2011.

¹⁵ Vgl. auch www.teilhabeplanung.uni-siegen.de, Abruf 21.12.2010

- Europa in Bremen (2008–2010): Die EU in „Leichter Sprache“. Im Internet verfügbar unter http://www.europa-in-bremen.de/fileadmin/user_upload/alle/downloads/efre/Die_EU_in_Leichter_Sprache.pdf, Abruf 19.12.2010.
- Forum Menschenrechte (Hrsg.) (2006): Standards für Menschenrechtsbildung in Schulen, Berlin.
- Goffman, E. (1972): Asyle. Frankfurt.
- Hammer, V. (2010): Gemeinsam leben – gemeinsam gestalten. Zugänge und Perspektiven integrierter Sozialraumplanung. Frankfurt.
- Kronenberger, G. (2006): Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Vierteljahresshefte zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe. 37 (3), 34–48.
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2009): Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 1998 bis 2007. Im Internet verfügbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dok_186.pdf, Abruf 12.9.2009.
- Lindmeier, B.; Lindmeier, C. (Hrsg.) (2002): Geistigbehindertenpädagogik. Studentexte zur Geschichte der Behindertenpädagogik Bd. 3. Weinheim u. a.
- Lohest, K. P.; Schöpfer, W. (2010): Leben wie alle – mittendrin von Anfang an. Der ASMK-Prozess: von der institutionenzentrierten zur personenzentrierten Eingliederungshilfe, In: Praxis der Sozialen Arbeit. (3), 26–34.
- Mansell, J. (2010): Supporting People with Severe Disabilities and Complex Needs. White Paper Report. London.
- Marshall, T. H. (1992): Staatsbürgerrechte und soziale Klassen. In: Rieger, E. (Hrsg.): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt/M., 33–94.
- Mayer, A.; Rütter, J. (Hrsg.) (1988): Abschied vom Heim. Erfahrungsberichte aus ambulanten Diensten und Zentren für selbstbestimmtes Leben. München.
- Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V. (2005–2008): Leichte Sprache. Im Internet verfügbar unter <http://www.people1.de/index.html>, Abruf 23.12.2010.
- Polany, K. (1978): The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Frankfurt/M. (engl. 1944).
- Rohrmann, A. (2007): Offene Hilfen und Individualisierung. Perspektiven sozialstaatlicher Unterstützung für Menschen mit Behinderung. Bad Heilbrunn.
- Rohrmann, A.; Schädler, J. (2006): Individuelle Hilfeplanung und Unterstützungsmanagement. In: Theunissen, G.; Schirbort, K. (Hrsg.): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Unterstützungsangebote. Stuttgart, 230–247.
- Schädler, J. (2002): Individuelle Hilfeplanung – Schlüssel zur Modernisierung der Behindertenhilfe. In: Greving, H. (Hrsg.): Hilfeplanung und Controlling in der Heilpädagogik. Freiburg.
- Schädler, J. (2003): Stagnation oder Entwicklung in der Behindertenhilfe? Chancen eines Paradigmenwechsels unter Bedingungen institutioneller Beharrlichkeit. Hamburg.
- Seifert, M. (1997): Lebensqualität und Wohnen bei schwerer geistiger Behinderung. Theorie und Praxis. Reutlingen.
- Seifert, M. (2010): Kundenstudie. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Berlin. Berlin.
- Stamm, C.; Weinbach, H. (2007): Zwischen barrierefreiem Gemeinwesen und Umbau des Hilfesystems? Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen im politischen Raum. In: Gemeinsam Leben. 15, 94–103.
- Theunissen, G. (2010): Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit. Freiburg.
- Theunissen, G.; Plaute, W. (2002): Handbuch Empowerment und Heilpädagogik. Freiburg.
- Theunissen, G.; Schirbort, K. (Hrsg.) (2006): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Unterstützungsangebote. Stuttgart.